

PLD Forst GmbH	Prättigau/Landschaft Davos Forst GmbH 7232 Furna	Tel. 081 332 34 37 Fax 081 330 53 80 Natel 079 460 92 49 e-Mail: pld.forst@bluewin.ch
--------------------------	--	--

Organisationsreglement PLD Forst GmbH

1. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck und Inhalt

Gestützt auf Art. 13 der Statuten ordnet das vorliegende Organisationsreglement die Organe "Geschäftsführung" und Geschäftsführer. Es hält die grundsätzlichen Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane fest und enthält organisatorische Richtlinien für die Arbeit derselben.

Art. 2 Leitungsorgane

Die Leitungsorgane der PLD Forst GmbH sind:

- die Geschäftsführung
- der Geschäftsführer

Art. 3 Grundsätze der Aufgabenteilung

Die Aufgabenteilung folgt nachstehenden Grundsätzen;

- a) Die Geschäftsführung ist für die strategische Führung, der Geschäftsführer für die operative Führung der PLD Forst GmbH zuständig und verantwortlich.
- b) Die Entscheidungsträgerinnen und -träger sollen über einen angemessenen Handlungsspielraum verfügen. Durch genügende Flexibilität ist rechtzeitiges Handeln sichergestellt.
- c) Die Motivation der Beteiligten zur engagierten Arbeit am gemeinsamen Ziel soll durch eine hohe Übereinstimmung von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen gestärkt werden.
- d) Die Zusammenarbeit der Leitungsorgane soll auf einer Grundlage der Offenheit und des gegenseitigen Vertrauens beruhen.
- e) Die Zielvereinbarung erfolgt partizipativ. Die Entscheidungsfindung folgt demokratischen Grundsätzen.

2. Die Geschäftsführung

Art. 4 Grundsatz

Die Geschäftsführung ist das oberste geschäftsführende Organ der PLD Forst GmbH und trägt die Gesamtverantwortung für ihre Tätigkeiten. Sie wird von der Gesellschafterversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894ff. OR) gewählt.

Die Geschäftsführung übt die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle über die Tätigkeit des Geschäftsführers aus; sie delegiert die auszuführenden Tätigkeiten und die entsprechenden Kompetenzen nach Massgabe dieses Reglements an den Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung ist der Gesellschafterversammlung gegenüber verantwortlich.

Art. 5 Konstituierung Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem durch die Gesellschafterversammlung gewählten Vorsitzenden und den Mitgliedern.

Art. 6 Sitzungen

Der Vorsitzende beruft die erforderlichen Sitzungen ein; bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Geschäftsführers werden zusätzliche Sitzungen von der bzw. vom Vorsitzenden einberufen.

Die Traktanden sind bei der Einberufung bekanntzugeben, in der Regel werden die Sitzungsunterlagen gleichzeitig zugestellt. Die Einberufung mit Traktandenliste und Unterlagen erfolgt in der Regel spätestens zehn Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. In besonderen Fällen können Gäste eingeladen werden.

Art. 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die / der Vorsitzende den Stichentscheid. Für den Entscheid über folgende Gegenstände muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder zustimmen:

- a) Verabschiedung der strategischen Planung;
- b) Anstellung des Geschäftsführers;
- c) Erteilung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- d) Verabschiedung des Budgets.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die zustimmende Antwort der Mehrheit der Mitglieder vorliegt. Zirkularentschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Geschäftsführungssitzung aufzunehmen.

Art. 8 Entschädigung

Jedem Geschäftsführungsmitglied steht eine Entschädigung zu. Diese beträgt pro Sitzung Fr. 80.00. Für andere Aufwendungen wird ein Stundenlohn von Fr. 50.-, eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.70 / km zuzüglich allfälliger Spesen gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet. Diese Entschädigungen werden der laufenden Rechnung belastet.

3. Der Geschäftsführer

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte von der PLD Forst GmbH. Er vertritt die PLD Forst GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber Dritten.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers sind in einem von der Geschäftsführung erlassenen Pflichtenheft geregelt.

Art. 10 Berichterstattung

Der Geschäftsführer erstattet der Geschäftsführung an jeder Sitzung Bericht über den laufenden Geschäftsgang, über die wichtigeren Geschäftsvorfälle und über die in Absprache mit den Ressortleiter/innen gefällten Entscheide.

Ausserordentliche Vorgänge sind den Mitgliedern der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11 Grundsätze der Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Geschäftsführung erteilt und im Detail geregelt.

Die Zeichnungsberechtigung wird entsprechend ihrer geschäftlichen Notwendigkeit vergeben. Sie wird im Handelsregister eingetragen; Mutationen sind dem Handelsregisteramt umgehend anzumelden.

Art. 12 Ausstand

Alle Mitglieder der Geschäftsführung treten in den Ausstand bei der Behandlung von Geschäften, die ihre eigenen persönlichen und geschäftlichen Interessen berühren.

Die betreffende Person weist von sich aus auf einen, für die anderen Beteiligten nicht offensichtlichen möglichen Ausstandsgrund hin. Im Streitfall behandelt das betreffende Organ die Frage in Abwesenheit der betreffenden Person.

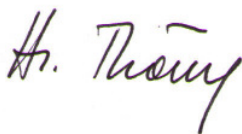
5. Schlussbestimmungen

Art. 13 Gültigkeit und Überprüfung

Dieses Reglement tritt ab Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Geschäftsführung überprüft es jährlich vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, damit letztere es gegebenenfalls anpassen kann.

Ort, Datum 8. 4. 09

Der Präsident



Der Protokollführer

